

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Verwendung von „Office 365“ an den Schulen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Stellen in Ministerien und Behörden für das Thema Bildungsplattform und einzelne Module für eine Bildungsplattform nach welchen Kriterien zuständig sind;
2. inwieweit die Federführung und Zuständigkeiten diesbezüglich klar geregelt sind;
3. welche Anbieter und ihre Produkte für die unterschiedlichen Module einer späteren Bildungsplattform in Erwägung gezogen werden;
4. auf welchen Wegen die zuständigen Stellen Informationen über Anbieter und Produkte erhalten;
5. inwieweit die Anbieter und ihre Produkte bereits geprüft wurden, unter Darstellung der jeweiligen Prüfungskriterien, des Prüfverfahrens, der zuständigen Stellen und der Ergebnisse der Prüfungen;
6. inwieweit Prüfungen an Externe weitergegeben wurden;
7. welche finanziellen Mittel hierfür eingesetzt wurden;
8. über die Beauftragung von PricewaterhouseCoopers, auch unter Darstellung, wer den Auftrag gegeben hat und welche Kosten daraus resultierten;
9. wie die zuständigen Stellen das Papier von PricewaterhouseCoopers bewerten;

10. welche Kritikpunkte der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegenüber den Stellen geäußert hat, auch unter Nennung des Datums und der Form der Kritik;
11. wie die Stellen die einzelnen Kritikpunkte bewerten;
12. aufgrund welcher konkreten Überlegungen das Kultusministerium zu dem Ergebnis kommt, es sei zuversichtlich, durch Auswahl eines geeigneten Lizenzmodells sowie technische und organisatorische Maßnahmen eine datenschutzkonforme Lösung hinzubekommen;
13. durch welche Maßnahmen alle Kritikpunkte des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausgeräumt werden können;
14. ob die Aussage von Ministerin Dr. Susanne Eisenmann, „Wir wollen das, aber wir wollen es rechtlich sauber. Wir machen das nicht im Streit.“ bedeutet, dass es keine Lösung geben wird, der der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht zugestimmt hat;
15. in welchem Umfang die Bildungsplattform Open-Source-Software enthalten soll.

24.07.2020

Dr. Timm Kern, Karrais, Weinmann, Dr. Rülke, Hoher,  
Fischer, Dr. Schweickert, Keck FDP/DVP

#### Begründung

Die aktuellen Presseberichte über möglicherweise zu laschen Umgang mit sensiblen Daten durch die Auswahl einer unpassenden Büro-Software durch das Kultusministerium geben Anlass für Nachfragen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. August 2020 Nr. LUB-6534.444/201/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Stellen in Ministerien und Behörden für das Thema Bildungsplattform und einzelne Module für eine Bildungsplattform nach welchen Kriterien zuständig sind;*
- 2. inwieweit die Federführung und Zuständigkeiten diesbezüglich klar geregelt sind;*

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat im April 2019 eine Stabsstelle eingerichtet, in welcher ein Sachgebiet, für den Aufbau der Digitalen Bildungsplattform und deren Module zuständig ist.

3. *welche Anbieter und ihre Produkte für die unterschiedlichen Module einer späteren Bildungsplattform in Erwägung gezogen werden;*
4. *auf welchen Wegen die zuständigen Stellen Informationen über Anbieter und Produkte erhalten;*
5. *inwieweit die Anbieter und ihre Produkte bereits geprüft wurden, unter Darstellung der jeweiligen Prüfungskriterien, des Prüfverfahrens, der zuständigen Stellen und der Ergebnisse der Prüfungen;*

Für die Digitale Bildungsplattform wurden verschiedene Anbieter, Produkte und Betriebskonzepte in Erwägung gezogen. Die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) berät, begleitet und unterstützt das Kultusministerium bei der Umsetzung unter Einbeziehung ihrer vielfältigen technischen und rechtlichen Expertise auf diesem Gebiet. Die BITBW stellt dabei ihre Erfahrungen aus anderen Projekten zur Verfügung und liefert Lösungsbausteine aus ihrem Produktportfolio. In diesem Zusammenhang wurde zum Beispiel von der BITBW im Rahmen einer Markterkundung ermittelt, welche potenziellen Lösungen für die Bausteine der Digitalen Bildungsplattform verfügbar sind, was diese an Leistungen und Funktionen beinhalten, wo diese bereits im Einsatz sind und welche Nutzungserfahrungen vorliegen. Zudem wurde auch geprüft, ob auch Bausteine, die in anderen Bundesländern zum Einsatz kommen, auch im Rahmen der Digitalen Bildungsplattform eingesetzt werden könnten. Sofern keine Produkte aus dem Produktportfolio der BITBW zum Einsatz kommen, werden Rahmenbedingungen und Kriterien für entsprechende Bausteine – mit Blick auf den schulischen Einsatz – definiert und, unter Beachtung des Vergaberechts, in der Regel öffentlich ausgeschrieben. Falls Ausschreibungen durchgeführt wurden, wurde jeweils die entsprechende Dokumentation erstellt, die aus Leistungsbeschreibung, Kriterienkatalog und Preisblatt besteht.

6. *inwieweit Prüfungen an Externe weitergegeben wurden;*
7. *welche finanziellen Mittel hierfür eingesetzt wurden;*

Seitens des Kultusministeriums wurde lediglich ein externer Dienstleister (nach der Durchführung einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß Ziffer 8 Abs. 3 VwV Beschaffung – möglich bei einem Auftragswert unter 50.000 Euro netto) mit der Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beauftragt. Rechtliche, technische und grundsätzliche Fragestellungen werden mit der BITBW geklärt, die hierfür ihre Expertise zur Verfügung stellt.

8. *über die Beauftragung von PricewaterhouseCoopers, auch unter Darstellung, wer den Auftrag gegeben hat und welche Kosten daraus resultierten;*
9. *wie die zuständigen Stellen das Papier von PricewaterhouseCoopers bewerten;*
10. *welche Kritikpunkte der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegenüber den Stellen geäußert hat, auch unter Nennung des Datums und der Form der Kritik;*
11. *wie die Stellen die einzelnen Kritikpunkte bewerten;*

Die BITBW hat die Firma PricewaterhouseCoopers auf Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrags mit der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) beauftragt. Eine Darstellung der Kosten ist mit Blick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zulässig.

Das Kultusministerium hat den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) unmittelbar nach dem Einrichten der für die Digitale Bildungsplattform zuständigen Stabsstelle in den Prozess für das Projekt einbezogen. Bereits am 2. Mai 2019 fand hierzu das erste Arbeitstreffen statt. In einem daran anschließenden und fortlaufenden Dialog mit dem LfDI wurden und werden datenschutzrechtliche Erwägungen erörtert. Der LfDI berät dabei das Kultusministerium mit Blick auf Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Zur

Klärung eines datenschutzkonformen Einsatzes von Microsoft Office 365 Komponenten im Rahmen der Digitalen Bildungsplattform hat das Kultusministerium eine erste Datenschutzfolgenabschätzung am 26. April 2020 dem LfDI übersandt und um eine Einschätzung und Beratung hierzu gebeten. Dieses Papier verfolgt einen abstrakt-konzeptionellen Ansatz und nimmt eine Risikobewertung vornehmlich unter rechtlichen Gesichtspunkten vor. Am 3. Juli 2020 übermittelte der LfDI dem Kultusministerium seine beratende Stellungnahme. Er wies darauf hin, dass aus seiner Sicht weitere technisch-organisatorische Maßnahmen ergriffen werden müssten, damit eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung gewährleistet werden kann. Insbesondere wird gesagt, dass Server im Geltungsbereich der DSGVO betrieben werden sollen und Datenflüsse eingeschränkt werden müssten. Ebenso wies der LfDI darauf hin, dass dies unter Realbedingungen überprüft werden müsse.

Vor dem Hintergrund des abstrakt-konzeptionellen Ansatzes der DSFA wurden parallel hierzu technische und organisatorische Maßnahmen fortgeführt, um den theoretischen Ansatz auch praktisch umzusetzen. Vor diesem Hintergrund hält das Kultusministerium die oben beschriebene Herangehensweise an die DSFA für rechtlich fundiert und belastbar. Die zwischenzeitlich auf die technisch-konkrete Ebene heruntergebrochenen technischen und organisatorischen Maßnahmen greifen dabei bereits eine Vielzahl der geäußerten Bedenken des LfDI auf.

Für das weitere Vorgehen ist geplant, im Zusammenwirken mit dem LfDI im Rahmen eines sogenannten Proof of Concept unter Realbedingungen die tatsächlichen Risiken und möglichen Maßnahmen für einen datenschutzkonformen Einsatz zu prüfen und zu protokollieren.

*12. aufgrund welcher konkreten Überlegungen das Kultusministerium zu dem Ergebnis kommt, es sei zuversichtlich, durch Auswahl eines geeigneten Lizenzmodells sowie technische und organisatorische Maßnahmen eine datenschutzkonforme Lösung hinzubekommen;*

*13. durch welche Maßnahmen alle Kritikpunkte des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausgeräumt werden können;*

Die Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) des Kultusministeriums sieht ein Zusammenspiel von technischen und organisatorischen Maßnahmen vor, die zueinander ins Verhältnis zu setzen sind. Je höher die Schutzbedarfe gewisser Datenkategorien liegen, desto höher müssen die Schutzstandards der technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen liegen. Auf der oben beschriebenen abstrakt-konzeptionellen Herangehensweise nimmt die Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) dabei einen angemessenen Ausgleich der Interessen vor. Von dieser abstrakten Ebene ausgehend hat das Kultusministerium zwischenzeitlich konkrete Maßnahmen in organisatorischer und technischer Hinsicht vorgesehen, welche zu einem datenschutzkonformen Interessenausgleich führen. Es handelt sich hierbei zum einen um organisatorische Maßnahmen, die in eine Nutzungsordnung einfließen, wie beispielsweise den vollständigen Ausschluss bestimmter Datenkategorien von der Verarbeitung. Auf technischer Ebene sind dies Maßnahmen, die das Risiko weiter eindämmen, wie z. B. Verschlüsselungsmodalitäten für die Speicherung und Übermittlung von Inhalten, eine Zwei-Faktor-Authentisierung und die Protokollierung von Aktivitäten. Insgesamt geht das Kultusministerium davon aus, dass hierdurch dem Datenschutz hinreichend Rechnung getragen wird.

*14. ob die Aussage von Ministerin Dr. Susanne Eisenmann, „Wir wollen das, aber wir wollen es rechtlich sauber. Wir machen das nicht im Streit.“ bedeutet, dass es keine Lösung geben wird, der der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht zugestimmt hat;*

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) ist in alle Schritte eingebunden und begleitet das Projekt fortlaufend. Aus rechtlicher Sicht steht die Datenverarbeitung durch das Kultusministerium allerdings nicht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des LfDI. Denn das Kultusministerium bewegt sich nicht im Bereich des Artikels 36 Datenschutzgrundverordnung. Das

Kultusministerium gelangt auf Grundlage seiner Datenschutzfolgenabschätzung nicht zu der Annahme, dass von einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen auszugehen ist. Ein solches Risiko kann nach seiner Auffassung durch die von ihm ermittelten Maßnahmen ausreichend eingedämmt werden. Dennoch sucht das Kultusministerium von Beginn an und fortwährend den Dialog mit dem LfDI. Die Beratung seitens des LfDI bedeutet für das Kultusministerium eine wertvolle Unterstützung auf seinem Weg hin zu einem datenschutzkonformen Einsatz von Microsoft Office 365 an Schulen. Die zitierte Äußerung beschreibt genau dieses Vorgehen und bekräftigt die Absicht, den Einsatz von Microsoft Office 365 im Rahmen und unter den Bedingungen der Digitalen Bildungsplattform gemeinsam mit dem LfDI erfolgreich umzusetzen.

*15. in welchem Umfang die Bildungsplattform Open-Source-Software enthalten soll.*

Eine zentrale Forderung des Berichts des Landesrechnungshofs vom August 2019 war, dass bei der Digitalen Bildungsplattform keine Eigenentwicklungen vorgenommen werden sollen, sondern marktverfügbare Produkte genutzt werden sollen. Dem kommt das Ministerium für Kultus Jugend und Sport nach, indem es bei der Digitalen Bildungsplattform sowohl Softwarebestandteile als auch Betriebskonzepte vorwiegend als Software as a Service (SaaS) nutzt. Gleichwohl enthält die Digitale Bildungsplattform auch Open-Source-Software an den Stellen, wo diese sicher, performant und wirtschaftlich betrieben und genutzt werden kann. So ist beispielsweise das bestehende Lernmanagementsystem Moodle als Bestandteil des Moduls „Unterricht und Lernen“ eine Open-Source-Lösung. Auch für das übergreifende Identitätsmanagement (IdAM) kommt eine Open-Source-Lösung in Betracht.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport